

Beitragsordnung TV Urbar 1889 e.V.

§ 1: Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erkennen diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitritts-erklärung an, und sie ist damit auch für diese verbindlich. Die Beitragsordnung ist über die Internetseite des TV Urbar 1889 e.V. herunterzuladen.

§ 2: Höhe der Mitgliedsbeiträge (ab 01.07.2017)

Kinder	<i>4,50 Euro monatlich</i>
Studenten/Auszubildende *1	<i>4,50 Euro monatlich</i>
Eltern-Kind-Turnen *2	<i>5,50 Euro monatlich</i>
Familienbeitrag *3	<i>15,00 Euro monatlich</i>
Erwachsene	<i>7,50 Euro monatlich</i>
Senioren ab 65	<i>5,50 Euro monatlich</i>
Senioren ab 80	<i>beitragsfrei</i>
Inaktive Mitglieder	<i>2,00 Euro monatlich</i>

§ 3: Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. Der Geschäftsführende Vorstand des TV Urbar 1889 e.V. ist ermächtigt in besonderen Einzelfällen (Sozialhilfe, Flüchtlinge, etc.) den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

2. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

§ 4: Regelung

1. Das Mitglied ist berechtigt alle Sportangebote des TV Urbar 1889 e.V. zu nutzen, außer Kursangebote. Für Kurse kann der Verein Sondergebühren erheben. Diese Gebühren sind auf das Vereinskonto zu zahlen. An den Kursen können auch Nichtmitglieder teilnehmen.

2. Bei Erreichen der Volljährigkeit werden Mitglieder zum Ende des Jahres, indem sie ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, auf Erwachsene Mitglieder umgestellt. Wurde ihr Beitrag bisher im Rahmen eines Familienbeitrages erhoben, wird für sie dieser beendet.

3. *1 Schüler, Studenten, AZUBIS, BW, Zivis etc. (18-25 Jahre) können auf Antrag für jeweils 1 Jahr dem Beitrag für Studenten/Auszubildende zugeordnet werden. Voraussetzung dafür ist die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bis zum 15.01. des laufenden Beitragsjahres in der Geschäftsstelle des TV Urbar 1889 e.V. Liegt keine entsprechende Bescheinigung vor, wird auf Erwachsene Mitglieder umgestellt.

4. *2 Der Beitrag Eltern-Kind-Turnen beinhaltet 4 Euro für das Kind, sowie aus versicherungsrechtlichen Gründen einen anteiligen Beitrag von 1 Euro für das teilnehmende Elternteil. Aus diesem Grunde benötigt der Verein bei der Anmeldung die Daten des Kindes, sowie des Elternteils. Das Elternteil ist nur berechtigt am Eltern-Kind-Turnen teilzunehmen. Wenn es selbst Mitglied (regulärer Erwachsener Beitrag) ist, kann es sämtliche Angebote des TV Urbar 1889 e.V. nutzen, ausgenommen Kursangebote.

5. *3 Der Familienbeitrag gilt für Angehörige einer Familie/Lebenspartnerschaft im gemeinsamen Hausstand (die Eltern, Großeltern, alle Kinder).

6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

7. Jedes potentielle Mitglied hat die Möglichkeit, kostenfrei an zwei Schnuppertrainingseinheiten teilzunehmen, bevor es sich entscheidet Mitglied zu werden.

8. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5: Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich per SEPA - Lastschriftmandat erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem 1. des Monats zu zahlen, in dem die Aufnahme beantragt wird. Bei Widerspruch gegen den Einzug des Mitgliedsbeitrages erlischt die Vereinszugehörigkeit.

2. Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderhalbjahr.

§ 6: Einzugsermächtigung

Mit erteilter Einzugsermächtigung auf dem Mitgliedsantrag erfolgen die Abbuchungen zum 30.06. bzw. zum 31.12. eines jeden Jahres. Änderungen der Bankverbindungen sind dem Verein rechtzeitig mitzuteilen. Bankgebühren, die durch den Widerruf von Beitragsforderungen oder durch Auflösen bzw. Änderung des Kontos entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 7: Mahnverfahren/Mahngebühren

1. Mitglieder, die bis zum Fälligkeitstermin (30.06./31.12.) mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, werden zunächst schriftlich mit Zahlungsziel erinnert. Die dadurch von der Bank anfallende Rücklastschriftgebühr ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.

2. Die 1. Mahnung erfolgt vier Wochen nach dem ersten Zahlungsziel. Damit ist eine Mahngebühr in Höhe von 3 Euro verbunden.

3. Eine 2. Mahnung wird sechs Wochen später nach der 1. Mahnung erstellt. Damit ist eine Mahngebühr in Höhe von 6 Euro verbunden.

4. Sollte nach zweimaliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag mit Rücklastschriftgebühr und Mahngebühren nicht gezahlt sein, erfolgt der Vereinsausschluss. Das Mitglied hat auch bei Ausschluss aus dem Verein die rückständige Beitragsschuld zu bezahlen. Der Verein (Geschäftsführender Vorstand) behält sich in diesen Fällen vor, die Einleitung eines Mahnverfahrens beim Amtsgericht zu beantragen. Die Kosten dieses Verfahrens gehen zu Lasten des Beitragsschuldners.

§ 8: Inkrafttreten

Durch Beschluss in der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes am 17.10.2016 tritt diese Beitragsordnung mit Wirkung vom 01. November 2016 in Kraft.